



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2013	Veröffentlicht am 29.11.2013	Nr. 7/S.45
-------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
29.11.2013	Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	46-46
29.11.2013	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	47-47
29.11.2013	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	47-52
29.11.2013	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier	52-54

**Ordnung zur Änderung der
allgemeinen Prüfungsordnung
für Studiengänge des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Trier
vom 15.11.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 4. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier (APO-I) vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (Publicus Nr. 3/2012 vom 22.05.2012), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.11.2013 genehmigt.

**Artikel 1
Vorbemerkung**

Die in der Präambel bezeichnete allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier (APO-I) gilt für die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Informatik - Internetbasierte Systeme“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“ und „Medizininformatik“, die Masterstudiengänge „Informatik“ und „Medizininformatik“ und den Masterfernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“.

**Artikel 2
Änderung des § 1**

§ 1 (1) wird wie folgt geändert:

(1) Diese allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier (APO-I) gilt für die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Informatik - Digitale Medien und Spiele“, „Informatik - Sichere und mobile Systeme“ und „Medizininformatik“, den Masterstudiengang Informatik und den Masterfernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“.

**Artikel 3
Änderung des § 13**

§ 13 (3) wird wie folgt geändert:

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewert-

et. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zum Verlust des Prüfungsanspruchs in den Studiengängen gemäß § 1 (1).

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge aufnehmen.

**Artikel 5
Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die das Studium in einem der in Artikel 1 bezeichneten Studiengänge vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in der Präambel bezeichneten allgemeinen Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Studium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der geänderten allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten allgemeinen Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 15.11.2013

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für Studierende in den
Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik
- Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale
Medien und Spiele sowie Medizininformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Trier
vom 15.11.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 4. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende in den Bachelorstudiengängen Informatik, Informatik - Internetbasierte Systeme, Informatik - Digitale Medien und Spiele sowie Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.11.2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Anlage 1**

Im Curriculum des Bachelor-Studiengangs Medizininformatik werden die folgenden Modulnamen geändert:

Modulname alt	Modulname neu
Physik – Schwingungen und Wellen	Klassische und moderne Physik
Anatomie / Physiologie	Grundlagen der Medizin A
Krankheitslehre	Grundlagen der Medizin B

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die sich bis zum Ablauf des Sommersemesters 2013 in den Bachelor-Studiengang Medizininformatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier eingeschrieben haben.

Trier, den 15.11.2013

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für Studierende im Masterstudiengang Infor-
matik des Fachbereichs Informatik
an der Hochschule Trier
vom 15.11.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 4. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 31. August 2010 (Publicus Nr. 11/2010 vom 7. September 2010), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 24. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.11.2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Anlage 1**

-siehe Folgeseite-

Artikel 1
Änderung der Anlage 1

Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Masterstudiengang Informatik

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software Engineering	Software-Qualitätssicherung	6
	Projektmanagement	6
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		42
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Software Engineering)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software Engineering	Software-Qualitätssicherung	6
	Projektmanagement	6
	Anforderungsmanagement 2 (*)	6
	Mensch-Computer-Interaktion (*)	6
	Verifikation nebenläufiger Software-Systeme (*)	6
	Komponentenbasierte und generative Software-entwicklung (*)	6
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		18
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Software Engineering absolviert werden.

(*) Von diesen Schwerpunktmulden kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt werden oder von diesen Schwerpunktmulden können zwei Module durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt werden, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Game Technology)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software Engineering	Software-Qualitätssicherung	6
	Projektmanagement	6
Game Technology	High Performance Computing (*)	6
	Advanced Game Technology (*)	6
	Interactive Physical Simulation (*)	6
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		24
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Game Technology absolviert werden.

(*) Von diesen Schwerpunktmulden kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt werden, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

**Masterstudiengang Informatik
(Schwerpunkt Medizininformatik)**

	Modul	ECTS- Punkte
Grundlagen der Informatik	Berechenbarkeit und Komplexität	6
Software Engineering	Software-Qualitätssicherung	6
	Projektmanagement	6
Medizininformatik	Medizinische Mustererkennung (*)	6
	Gesundheitsökonomie (*)	6
	Management und Controlling im Gesundheitswesen (*)	6
Mathematik	Diskrete Mathematik, Optimierung, Statistik	6
Seminar	Fachseminar	6
Wahlpflichtmodule		24
Projektstudium		18
Abschlussarbeit		30
Summe		120

Projektstudium und Abschlussarbeit müssen im Schwerpunkt Medizininformatik absolviert werden.

(*) Von diesen Schwerpunktmulden kann ein Modul durch ein beliebiges Wahlpflichtmodul ersetzt werden, falls das Seminar zum Schwerpunkt zählt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem in der Präambel bezeichneten Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, können das Studium nach der in der Präambel bezeichneten Prüfungsordnung beenden. Diese Übergangsfrist gilt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2017. Studierende nach Satz 1, die nach Ablauf dieser Frist das Studium noch nicht abgeschlossen haben, können das Studium nach der geänderten Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können beantragen, ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 15.11.2013

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master- Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 15.11.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Trier am 4. Juni 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Trier vom 14. März 2011 (Publicus Nr. 2/2011 vom 25. März 2011) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.11.2013 genehmigt.

Artikel 1 Änderung des § 4

§ 4 erhält die folgende Fassung:

(1) Die Zulassung zum Master-Fernstudiengang setzt voraus:

1. einen ersten qualifizierten Hochschulabschluss von mindestens 6 Semestern in einem von der Informatik abweichenden Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (Note 2,5 oder besser) und
2. eine anrechnungsfähige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Abschluss eines ersten qualifizierten Hochschulabschlusses. Eine berufliche Praxis ist anrechnungsfähig, wenn in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Master-Fernstudiengang förderlich sind.

(2) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 1 Ziff. 1 abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zum Studium können auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen oder die ein von der Informatik abweichendes Hochschulstudium von weniger als 6 Semestern abgeschlossen haben. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen:
 - a. Hochschulreife oder Fachhochschulreife,
 - b. abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit,
 - c. Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung
2. und danach eine mindestens dreijährige Ausübung einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Master-Fernstudiengang förderlich sind,
3. und danach den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung.

(4) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zum Studium nach Abs. 1 sowie zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 setzt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung voraus. Bewerberinnen und Bewerber haben ihrem Antrag auf Zulassung vollständige, aussagekräftige und formgerechte Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 1 bzw. Abs. 3 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 ist zusätzlich ein Motivations schreiben einzureichen. Die Unterlagen müssen der Hochschule fristgerecht bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorliegen. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die erforderlichen Unterlagen nicht bzw. nicht fristgerecht vorlegt,
2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch in einem vergleichbaren Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen verloren hat.

Darüber hinaus wird die Zulassung zur Eignungsprüfung nach Abs. 3 Ziff. 3 versagt, wenn die Eignungsprüfung gem. Abs. 15 oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.

(8) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. einer schriftlichen Prüfung,
2. einer wissenschaftlichen Zulassungsarbeit,
3. einer Präsentation der Zulassungsarbeit,
4. einem Eignungsgespräch.

(9) In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 90-120 Minuten und umfasst das Thema „Mathematik“. Anstelle der Klausur ist auch die Anerkennung von innerhalb eines Hochschulstudiums erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Fach „Mathematik“ im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten

möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Zulassungsarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem unter Anwendung der Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch Professoren oder Lehrbeauftragte (Betreuende der Zulassungsarbeit) des Fachbereichs Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Umfang der Zulassungsarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Bei der Abgabe hat die Verfasserin bzw. der Verfasser an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen als die angegebenen benutzt wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(11) In der mündlichen Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Zulassungsarbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahin gehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich, strukturiert, überzeugend und in der vorgegebenen Zeit zu präsentieren. Die Präsentation dauert 20-30 Minuten (mindestens 15 Minuten Präsentation zzgl. 5 Minuten Beantwortung von Fragen).

(12) Im Eignungsgespräch werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse geprüft. Darüber hinaus werden die Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie deren Motivation und persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Dauer beträgt in der Regel zwischen 20 und 40 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten.

(13) Die einzelnen Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 8 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsteile, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder die nicht fristgerecht abgeliefert wurden, werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt für Prüfungen, bei denen das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde oder wenn der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde.

(14) Die Zulassung zum Studium erfolgt, wenn alle Teile der Eignungsprüfung gem. Abs. 8 mit

„bestanden“ bewertet wurden. Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden sind. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die Eignungsprüfung bekannt zu geben.

(15) Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Der Wiederholungszeitpunkt kann unter Berücksichtigung der vom Fachbereich festgesetzten Prüfungstermine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst bestimmt werden.

(16) Soweit in dieser Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung keine speziellen Regelungen festgelegt werden, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I sinngemäß.

Artikel 2 Entfall der Anlage 2

Anlage 2 entfällt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufnehmen.

Trier, den 15.11.2013

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
Dekan des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Trier